

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 134.

Dinstag den 7. November

1848.

B. 2034. (2) Nr. 3012.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionsfache des Jacob Begat von Sabresnig, gegen Peter Aschman von Welben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 22. April 1845, B. 1130, noch schuldiger 53 fl. 4 kr. c. s. c., die mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 14. December 1847, B. 5540, bewilligte, sodann aber sistirte executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Welben sub Haus-Nr. 2 liegenden, im Grundbuche der 23 Zukirchengült sub Urb. Nr. 190 vorkommenden, gerichtlich auf 420 fl. 20 kr. geschätzten Drittelhube sammt Zugehör und der auf 25 fl. 54 kr. geschätzten Fahrnisse, als: einer Kuh, eines Schweines, einer Wäge und einer hölzernen Wanduhr reasumirt, und zu deren Vornahme die 3 Tagssagungen auf den 4. December l. J., 11. Jänner und 8. Februar l. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität und der Fahrnisse mit dem Weisage angeordnet, daß solche nur bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf den 9. October 1848.

B. 2018. (2) Nr. 1770.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird bekannt gemacht:

Man habe die Licitation der vom Georg Jamischeg laut Licitationsprotocolls vom 13. September 1847, B. 2105, erstandenen, der Herrschaft Müntendorf sub Urb. Nr. 142 dienstbaren, vormals Andreas Morella'schen Bierthube zu Großdorf, wegen von Seite des Ersiehers nicht erfüllter Licitationsbedingungen bewilligt, und zur Vornahme derselben auf Gefahr und Kosten des Georg Jamischeg eine einzige Tagssagung auf den 1. December l. J., früh um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Anhang angeordnet, daß besagte Realität, falls solche nicht um den vorigen Meißbot an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben und um jeden Preis hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Wartenberg am 22. September 1848.

B. 2032. (2) Nr. 3580.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 25. August l. J. in Agram ab intestato verstorbenen Michael Nofan, 1/4 Hübler von Weikersdorf Nr. 41, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 22. November l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagssagung anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 23. October 1848.

B. 2025. (2) Nr. 3.85.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird den unbekannt wo befindlichen Nepomuk Komolt'schen Kindern, Anton und Valentin Mraf, Mathiasel und Maria Komolt, Maria-Anna Anschigin, Johann Weja, Joseph Weja, Franziska Weja, Maria Weja, Franz Weja, Mariana Weja, Joseph Koschneg und Johann Necher und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe gegen dieselben Michael Putschnik, Befiger des zu Krainburg sub Cons. Nr. 183 alt und 178 neu liegenden, dem städtischen Grundbuche daselbst eindienernden Hauses sammt An- und Zugehör die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der erwähnten Realität haftender Forderungen, als:

- der Nepomuk Komolt'schen Kinder aus dem Kaufbrieft ddo. 3. September 1767, intab. 12. Mai 1773, pr. 300 fl. D. W., sammt gesetzlichen Interessen, dann rüchlich des Kaufschillingrestes pr. 417 fl. 3 1/4 kr. E. W.;
- der Nicolaus Mraf'schen Pupillen, Anton und Valentin Mraf, aus der Carta bianca ddo. 21. April, intab. 12. Mai 1773, pr. 90 fl. E. W. sammt 4 % Interessen;

- der nämlichen Pupillen, Anton und Valentin Mraf, aus der Carta bianca ddo. 14. Mai 1776, pr. 90 fl. E. W. sammt 4 % Interessen;
- der Mathias Komolt'schen Kinder Mathiasel und Maria Komolt, aus der Schuldobligation ddo. et intab. 6. Mai 1778, und zwar für den erstern mit 8 fl., für den letztern mit 53 fl. 25 kr., zusammen also mit einem Betrage von 61 fl. 25 kr. D. W. nebst 4 % Interessen;

- der Maria-Anna Anschigin aus dem Heirathsvertrage ddo. 15. Jänner 1768, intab. 13. Juli 1780, und zwar am Zubringen . . . 500 fl.
an der Widelage . . . 200 „
an der Morgengabe . . . 300 „
an der freien Donation 24 Species-Ducaten oder . . . 100 „
zusammen also . . . 900 fl.

- der Joseph Weja'schen Kinder Johann, Joseph, Franz, Mariana, Franziska und Maria Weja, aus dem Reverse, resp. Saqbrieft ddo. 7. intab. 15. December 1781, rüchlich ihrer Erbschaft nach der Mutter Maria-Anna Weja, gebornen Anschigin, zu gleichen Theilen im Gesamtbetrage von 682 fl. 28 1/2 kr. D. W.;

- des Joseph Koschneg aus der Schuldobligation ddo. 12. intab. 23. Juni 1807, pr. 600 fl. D. W. und 5 % Zinsen, endlich

- des Joseph Necher aus der Schuldobligation ddo. 10. Juni 1817, intab. 7. März 1818, pr. 153 fl., bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagssagung auf den 30. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten, so wie ihrer allfälligen Rechtsnachfolger dieser Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheiligung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Skorn von Krainburg als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Aug. 1848.

B. 2021. (3) Nr. 3111.

E d i c t.

Von der auf den 21. November d. J. ausgeschriebenen executiven dritten Feilbietung der Realität des Casper Klemenz von Adelsberg hat es sein Abkommen erhalten.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 26. Oct. 1848.

B. 1997. (3) Nr. 2939.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht:

Es haben die Kirchenvorsteherung von Dornegg und Großbukoviz und Hr. Dr. Thoman, als Joseph Biz'scher Concursmasse-Verwalter, wider die unbekannt wo befindlichen Andreas Krainz und Blas Zenko und ihre gleichfalls unbekanntem Erben die Klage sub praes. 24. d. M., Nr. 2939, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Rechte aus dem auf der, zur Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 583 unterthänigen Realität intabulirt haftenden Vergleich vom 15. Juni 1787, intab. 19. December 1791, pr. 20 Dukaten oder 87 fl. 55 kr., und der Schuldobligation vom 4. April 1781 pr. 300 fl. oder 340 fl., bei diesem Gerichte angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 23. December l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 allg. G. D. hieramts anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten und deren allfälliger Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Joseph Wallendick, k. k. Postmeister allhier, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird. Dieselben werden daher zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe in Händen zu lassen, oder

auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Bertheiligung dienlich finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 26. September 1848.

B. 2041. (2) Nr. 2923.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Herrn Franz Moischnik von Stein gegen Maria Gertscher von Naholzhe, pcto. schuldiger 25 fl. c. s. c. die executive Feilbietung der für Maria Gertscher auf der der Herrschaft Egg ob Podperich sub Urb. 29, Rect. Nr. 16 1/2 dienstbaren Halbhube mit dem Ehevertrage ddo. 31. December 1835 intab. Heirathsprüche pr. 250 bewilligt worden sey, und es seyen zu deren Vollziehung die Termine auf den 24. November, den 11. December und 23. Dezember d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in loco dieser Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die bemeldeten Heirathsprüche nur bei der 3 Feilbietung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. October 1848.

B. 2019. (3) Nr. 3060.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht: Es habe über Anlangen des Jacob Pöschkar von Adelsberg, die executive Feilbietung der, dem Andreas Slauz von Grobsche gehörigen, gerichtlich auf 2112 fl. 20 kr. geschätzten Realität, wegen schuldiger 130 fl. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 4. December d. J., 10. Jänner und 9. Februar l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittag mit dem Weisage angeordnet, daß die feilzubietende Realität bei der dritten Tagssagung um jeden Anbot hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 21. October 1848.

B. 2020. (3) Nr. 2965.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg ist über Ansuchen des Thomas Kurreth von Nadainefello die executive Feilbietung der, dem Franz Krainz gehörigen, in Nadainefello gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 2 dienstbaren, gerichtlich auf 711 fl. geschätzten halben Hube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 1. December d. J., 10. Jänner und 9. Februar l. J., um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Weisage angeordnet worden, daß dieselbe bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 13. Oct. 1848.

B. 2023. (3) Nr. 1543.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 30. Juli d. J. zu Neumarkt verstorbenen ledigen Häuslerin Maria Schumer aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bei der über Anlangen des testamentarischen Universalerben, Joseph Bergant von Neumarkt, auf den 22. November l. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte ausgeschriebenen Convocations-Tagssagung bei Vermeidung der Folgen des §. 814 wegen anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 12. Oct. 1848.

B. 2024. (3) Nr. 3186.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Weja, Vater, Johann Weja, Joseph Weja Sohn, und Franziska Weja und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe gegen dieselben Michael Putschnig Besitzer des zu Krainburg sub Consr. 185 alt, 178 neu liegenden, dem städtischen Grundbuche daselbst eintrendenden Hauses sammt An- und Zugehör, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der erwähnten Realität haftenden Forderungen des Joseph Weja, Vaters, an Lebensunterhalt, d. i. Kost, Wohnung und Kleidung, der Lebenszubereitung ob jährlicher 20 fl. D. W., des Kostäquivalentes ob jährlicher 20 fl. D. W. und an Bestattungskosten; ferner die Forderungen des Johann Weja, Joseph Weja, Sohnes, und der Franziska Weja an der väterlichen und mütterlichen Erbschaft, und zwar:

für Johann Weja mit 200 fl.
für Joseph Weja mit 200 fl.
und für Franziska Weja mit 300 fl.

zusammen mit 700 fl.
D. W. sammt Naturalien, für Franziska Weja noch insbesondere an der ihr zu verabreichenden Kost und nöthigen Kleidung aus dem Uebergabvertrage ddo. 18. Februar, intab. 16. Mai 1840, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungssatzung auf den 30. Jänner 1849 Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten, so wie ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Storn von Krainburg als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 6. August 1848.

3. 2037. (2)

Wein-Verkauf.

Anzu. erichtete, somit ganz natürliche Unterkrainer Wahrweine aus den Neustadtler Gebirgen, die Maß zu 4, 5 und 6 kr., sind täglich im Großen zu verkaufen. Diese Weine sind in dem Schloßgebäude zu Leopoldbrühe eingekellert.

Verwaltungsamt der D. D. ritterl. Com-menda Laibach am 2. November 1848.

3. 2044. (2)

Ausverkauf.

Wegen Auflösung des Geschäftes werden in der Handlung des J. G. Skribe, am Haupt-platz Nr. 239, verschiedene Schnittwaren, als: ordinäre und mittelfeine Lächer, Espagnolets, gedruckte Cambriggs zu 5 bis 12 kr.; $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ breite Kleiderzeuge, verschiedene Hofenstoffe, weißer und gefärbter Zwirn, Bett- und Tischzeuge, Baumwoll-Mützen und andere verschiedene Stoffe bedeutend unter den Fabrikspreisen verkauft, daher besonders die Herren Handelsleute und Krämer auf dem Lande zur Abnahme eingeladen werden.

Laibach am 7. November 1848.

3. 1857. (3)

Eine Parthie Säbel

ist noch unter den Fabriks-Preisen vorrätzig, Stadt, deutscher Maß Nr. 203, zu ebener Erde.

3. 1913. (4)

Announce.

Im Hause Nr. 183, in der deutschen Gasse, ist im 2. Stock gassenseitig ein schönes geräumiges Zimmer, und auf der Hofseite zwei Zimmer mit Einrichtung stündlich zu vermieten. Das Nähere erfährt man im nämlichen Stocke bei der Hausfrau.

Bei

IGNAZ ALOIS KLEINMAYR
in Laibach ist zu haben:

Fenner v. Fenneberg, Oesterreich und seine Armee. Leipzig, 2 fl. 30 kr. C. M.

3. 351. (4)

Leihbibliotheks-Anzeige.

JOHANN GIONTINI,

Buch-, Kunst-, Musik-, Landkarten-, Papier- und Schreibmaterialien-Händler in Laibach,

hat das Vergnügen, hiemit bekannt zu geben, daß

die große öffentliche Leseanstalt

(Stadt, Hauptplatz Nr. 237)

den verehrten Literatur-Freunden täglich von 8 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) zu Beschl steht.

Durch diese Anstalt wird einem hohen Adel und geehrten Lese-Publikum eine reichhaltige ausgewählte Bibliothek, welche fortwährend durch die neuesten Erscheinungen bereichert wird, zur freien Benützung gestellt.

Der Hauptcatalog,

(nahe an 7000 Nummern in 25 Fach-Wissenschaften enthaltend), ist gegen Erlag von 30 kr. käuflich zu haben. Nachträge dazu erscheinen jährlich, und sind die näheren, höchst einfachen Statuten zum Beschl deutlich darin aufgeführt. Die Benützungsgeld ist im Verhältnisse der gebotenen Bücher äußerst gering, und beträgt:

a) Bei Verabsolung einer Nummer täglich, oder 5 auf einmal wöchentlich:	b) Bei Verabsolung von 2 Nummern täglich, oder 10 auf einmal wöchentlich:	c) Bei Verabsolung von 3 Nummern täglich, oder 15 auf einmal wöchentlich:
für 1 Jahr . . . 7 fl. — kr.	für 1 Jahr . . . 11 fl. — kr.	für 1 Jahr . . . 15 fl. — kr.
» 6 Monate . . . 3 » 50 »	» 6 Monate . . . 5 » 50 »	» 6 Monate . . . 7 » 50 »
» 4 Wochen . . . — » 40 »	» 4 Wochen . . . 1 » — »	» 4 Wochen . . . 1 » 24 »
» 14 Tage . . . — » 24 »	» 14 Tage . . . — » 36 »	» 14 Tage . . . — » 50 »
» 1 Tag . . . — » 2 »	» 1 Tag . . . — » 4 »	» 1 Tag . . . — » 6 »

Einlage für jeden Band ist 30 kr., welche zurückerstattet wird.

Die Reichhaltigkeit dieser Bibliothek macht es dem ergebenst Gefertigten möglich, auch den verehrten Lesefreunden auf dem Lande, in Badeorten, in naher und weiterer Entfernung kleine und größere Parthien von Büchern für längere oder kürzere Zeit unter den billigsten Bedingungen zu verabsolgen.

Brauchbare Bücher

werden auch anstatt Lesegebühr = Zahlung angenommen.

J. GIONTINI.

3. 2047.

A u f f o r d e r u n g.

Mehrseitig schon habe ich vernommen, es herrsche im daigen Publikum der Wahn, daß ich mehrere Tausend Gulden in Zwanzigern nach Triest versendet, und vom dortigen hohen Agio Vortheil gezogen habe. Abgesehen davon, daß ein solcher Wahn bei der so bewegten Zeit in wirkliche Gefährdung übergehen könnte, muß ich offen erklären, daß ich einen solchen Handel und Vortheil schon in Betracht des daraus für den einheimischen Verkehr, namentlich in der sichtlich herrschenden Geldkrisis, resultirenden Nachtheils verabscheue.

Ich fordere daher Diejenigen, welche durch ihr böshafte Gerede Anlaß zu jenem Wahne gegeben haben, hiemit auf, mir auch nur Einen Act der mir ansonnenen Geldmäklerei zu erweisen, oder ihr Gerede zu widerrufen; im Widrigen aber mögen sie von den Angeredeten als böshafte oder unbefonnene Verleumder erkannt und darnach gewürdigt werden.

In meinem Tabak- und Stämpelverlage und Verschleiß, wo fast für jedes Stück eine Banknote als Zahlung geboten wird, geht bei Weitem nicht so viel Münze ein, um allen Käufern genügen, geschweige denn Banknoten bloß wechseln zu können, und bei einer Provision von 1 1/2 Pro-cento bin ich nicht im Stande, Silber mit 5 olo oder noch höher anzukaufen, um dem Wunsche nach Umwechslung der Banknoten zu entsprechen.

Laibach den 2. November 1848.

Ignaz Koss,

Tabak- und Stämpel-Verleger.

In der Ignaz M. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach
ist zu haben:

Die kriegerischen Ereignisse in Italien im Jahre 1848.

Mit einer gedrängten historischen Einleitung.

Zweite, unveränderte Auflage. 1. Lieferung. Zürich 1848. 30 kr.

Gubernial-Cur- rende,

betreffend die Einbezahlung der directen und indirecten Abgaben in Krain und Kärnten pro 1849.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. d. M. Zahl 6131 wird das so eben herabgelangte nachfolgende Allerhöchste Patent vom 20. d. M., welches die Einzahlung der directen und indirecten Steuern und Abgaben für das Verwaltungs-Jahr 1849 im ersten Semester und in Beziehung einiger der Letzteren für das ganze Jahr im dermaligen Ausmaße anordnet, zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß hiernach

- a) die Grundsteuer für den ersten Semester 1849 mit der Hälfte der in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. Juli 1847 Zahl 12798 unterm 14. September 1847 Nr. 18454 für das Verwaltungs-Jahr 1848 bekannt gegebenen Tangenten, nämlich mit 341,257 fl. $36\frac{2}{4}$ kr. d. i. Dreimal Hundert Ein- und Bierzig Tausend Zweihundert Sieben und Dreißig Gulden $36\frac{2}{4}$ kr. für die Provinz Krain, mit 144,112 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. d. i. Einmal Hundert Vier- und Bierzig Tausend Einhundert Zwölf Gulden $53\frac{1}{2}$ kr. für den Klagenfurter, und mit 80,859 fl. $23\frac{3}{4}$ kr. d. i. Achtzig Tausend Achthundert Neun- und Fünfzig Gulden $23\frac{3}{4}$ kr. C. M. für den Villacher Kreis entfällt und einzuheben kommt.
- b) Die Gebäudezins- so wie die Gebäude-Claffensteuer und eben so die Erwerbsteuer sind für den ersten Semester 1849 nach den bestehenden Normen und ebenfalls in dem bisherigen Ausmaße zu berichtigen, welches für das Verwaltungs-Jahr 1848 bestanden hat.
- c) Alle Weg-, Brücken- und Wassermäuthe so wie überhaupt diejenigen indirecten Abgaben, welche durch Verpachtung und Abfindung eingehoben werden, sind mit dem Vorbehalte einer etwa nothwendig-

Razglas po- glavarstva,

zastran plačevanja naravnih in nenaravnih davkov na Krajskim in Koroškim za leto 1849.

Po ukazu visociga denarstviniga ministerstva od 24. t. m. št. 6131 se ravno zdaj poslani sledéči narvikši patent od 20. t. m., kateri narávne (directen) in nenarávne (indirecten) štibre in davšine za leto 1849 perve polovice, in nekteere davšin céliga leta po sadanji razméri plačati ukaže, sploh, de se vsak ve ravnati, s tém opominam na znanje da, de po takim

- a) gruntna štibra za perviga pol leta 1849 s polovico števila, ki je bilo po visokim dvornim ukazu od 19. maliga serpana 1847 štev. 12798 14. dan kimovca 1847 štev. 18454 za leto 1848 na znanje dano, namreč s 341,237 gld. $36\frac{2}{4}$ kr. t. j. tri sto eden in šterdesét tavžent, dve sto in sédem in tridesétimi goldinarji, $36\frac{2}{4}$ kr. Krajsko deželo, s 144,112 gld. $53\frac{1}{2}$ kr. t. j. s sto in štéri in šterdesét tavžent sto in dvanajstimi goldinarji, $53\frac{1}{2}$ kr. Celovsko, in s 80,859 gld. $23\frac{3}{4}$ kr. to je z osem desét tavžent, osem sto in devet in petdesétimi goldinarji $23\frac{3}{4}$ kr. v srebru Bloško kresijo zadene in plačati pride.
- b) Štibra od obrest pohištév (Gebäudezins-), kakor tudi od pohištvinih rédov (Gebäudeklassensteuer), kakor tudi obertna štibra (Erwerbsteuer) je za perviga pol léta 1849 po obstojéčih pravilih in tudi po dosadanji razméri plačati, ki je za leto 1848 veljala.
- c) Vse céstne, mostne in vodne šrange, kakor sploh tiste nenarávne davšine, ktere se od štanta in pogódb odrajtujejo, so za celo léto 1849 v dosadanji razméri plačati; če bo pa zastran tega

gen nachträglichen belehrenden Weisung für das ganze Verwaltungs-Jahr 1849 im dermaligen Ausmaße einzuheben.

Endlich:

- d) in Betreff der Einhebung der für öffentliche Zwecke bestehenden Zuschläge wird sich lediglich auf den zweiten Absatz des nachfolgenden Allerhöchsten Patentès bezogen.

Laibach den 31. October 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Wir Ferdinand
der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherrzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gerüsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Sanctioniren den folgenden, von Unserem verantwortlichen Ministerium Uns vorgelegten Reichstagsbeschluss und verordnen, wie folgt:

kako podučenje potrebno, se bo pozneje dalo.

Zadnjič:

- d) Kar plačevanje za očitne naméne obstojéčih dacov zadene, se zaverne zgolj na drugi odstavek doli sledéčiga narvišiga patenta.

V Ljubljani 31. kozaperska 1848.

Leopold grof Welsersheimb,

deželni poglavar.

Andrej grof Hohenwart,
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Simon Ladinig,
c. k. poglavarški posvetovavec.

Mi Ferdinand
Pervi, ustavni Cesar Avstrijski, Kralj Ogerski in Česki, tega iména Péti, Kralj Lombarški in Beneški, Dalmatinski, Horvaški, Slavonski, Galicije, Lodomerije in Ilirije, Nadvojvoda Avstrijski, Vojvoda Lotrinski, Solnograški, Štajarski, Koroški, Krajnski, Zgornje in Dolnje Šlezije, Veliki knez Erdeljski, Mejni Grof Marski, Pokneženi Grof Habsburžki in Tiroljski i. t. d.
i. t. d.

Poterdimó sledéči, od Nasiga odgovorniga ministerstva Nam predloženi sklep deržavniga zbora in ukazemo:

Erstens. In Berücksichtigung der unabweisbaren Nothwendigkeit, dem Staatshaushalte die erforderlichen Mittel zu verschaffen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der Aenderungen, welche über directe und indirecte Abgaben nach Berathung des vorzulegenden Staatsvoranschlages und der vom Finanz-Ministerium in den genauesten Details sogleich auszuweisenden Ergebnisse des Staatshaushaltes vom Jahre 1847 von der Reichsversammlung werden beschlossen werden, sind für den ersten Semester des Verwaltungsjahres 1849 die bisher eingeführten directen und indirecten Abgaben, alle Weg-, Brücken- und Wassermäuthe jedoch, so wie überhaupt diejenigen indirecten Abgaben, welche durch Verpachtung oder Abfindung eingehoben werden, für das ganze Verwaltungsjahr 1849 im dermaligen Ausmaße auszuschreiben.

Zweitens. Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften sind die für öffentliche Zwecke gestatteten, jedoch über den gegenwärtigen Betrag auf keinen Fall zu erhöhenden Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben für die im ersten Absatze festgesetzten Termine einzubeheben.

Der ständische Domesticalfonds-Zuschuß vom sogenannten Rusticale hat jedoch aufzuhören.

Drittens. Die Urbarial- und Zehentsteuer hat vom 1. November 1848 aufzuhören, und die Umlegung der provinziellen Gesamt-Grundsteuer hat, da alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen aufgehoben wurden, gleichmäßig zu geschehen, was in Tirol und Vorarlberg dadurch erzielt wird, daß vom catastermäßigen Gutswerthe das Dominical-Capital nicht mehr in Absatz gebracht wird.

Die Zehentsteuer in Dalmatien, welche als Ersatz der Grundsteuer an den Staat bezahlt wird, hat jedoch fortzubestehen.

Viertens. Die Judensteuern, so wie alle, auf den Juden als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizei-steuern, mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden Judenaufenthaltssteuer, sind aufgehoben und vom 1. November 1848 an nicht mehr auszuschreiben; die Rückstände an den bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen Gebühren dieser Art sind im ordentlichen Wege einzubringen. Dagegen sind die Juden als Handelsleute bei der Besteuerung mit den Christen gleich zu behandeln, so wie auch der

Pervič. Ker je silno silno potrebno, državnemu gospodarstvu potrebnih pomočkov pripraviti, tode z očitnim prideržanjem prenarédb, ktere bo zastran naravnih in neravnih davšin po prevdarjenji prihodnjih državnih stroškov, kterih spisek se ima narediti, in rajtinge državniga gospodarstva od léta 1847, ktero ima denarstveno ministerstvo brez odloga z vso natánjénostjo narediti, državni zbor sklenil, se imajo za perviga pol vladniga léta 1849 doslej navadue narávne in nenarávne davšine, vse cestne, mostne in vodne šrange pa, kakor sploh tiste nenaravne davšine, ktere se iz štantnin in pogodb prejémajo, za célo vladno léto 1849 v sadanji razméri razpisati.

Drugič. S spolnovanjem obstojéčih postav se imajo za očitne namene privóljeni daci, ktéri pa sadanjiga znéska nikakor ne sméjo preséči, k narávnim in nenarávnim davšinam za v pervim odstavku postavljene dôbe (Termine) pobérati.

Plačevanje tako imenovaniga kmetiškiga denarja v stanovsko domestikalno denarnico pa ima nehati.

Trétjič. Tlaka in desetina ima po vsih Svetih 1848 nehati in vsa gruntna štibra cele dežele se ima, ker so vsi razločki med gruntno gosposko in podložniki nehali, enakoméno preložiti, kar se na Tirolskim in Forarlberskim s tém doséže, de se od po katastru razkazane cene zemljiša denar gruntne gosposke več ne odjemlje.

Desetina v Dalmaciji, ktera se namésti gruntne štibre državi plačuje, ima pa še ostati.

Četertič. Judne štibre, kakor vse druge štibre, ktere imajo Judje kot taki od pôsov in sicer od méstne policije s tistimi štibrami vred plačevati, ktere samo na Dunaji za to odrajujejo, de smejo tam prebivati, nehajo in se nimajo po vsih Svetih 1848 več napovédovati. Kar je kdo dotehmal obstojéčih tacih davšin še plačati na dolgu, se ima po postavni poti od vsaciga iztérjati. Temu nasproti imajo pa Judje kot kúpci, kar davke zadene, kristjanam enaki biti, kakor imajo tudi vojaške kvartirje dajati in k tako ime-

Bequartierungslast und den Beiträgen zu dem Schemale der mit demselben belasteten Gemeinden zu unterziehen.

Fünftens. Die in Böhmen von mehreren Industrial-Nutzungen als Beihilfe zur Grundsteuer entrichtete Fictititalsteuer wird vom 1. November 1848 aufgehoben.

Unser Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Ollmütz am zwanzigsten October im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m./p.

(L. S.)

Wessenberg,
Minister-Präsident.

Krauß,
Finanz-Minister.

novanimu „šemále,“ ktero imajo nektére sošeske plačevati, svoj dél odrajtovati.

Pétič. Na Českim kakor pripomoček h gruntni štribri od več obertnijskih rabljivost odrajtovana fikticialna štribra po vsih Svetih 1848 neha.

Našimu ministerstvu je naročeno, te pravila izgotoviti.

Dano v Našim kraljevim glavnim mestu Olomúcu dvajsetiga kozaperska v tavžent osemsto, osem in šterdesétim, Našiga vladarstva šternajstim létu.

Ferdinand s./r.

(L. S.)

Wessenberg,
predsédnik ministerstva.

Krauss,
minister denarstva.